

kommen und dem jetzigen Arbeitseinkommen einschließlich Ruhegehalt, ruhegehaltähnlicher Bezüge und Renten der Reichsversicherung gewährt werden; dabei dürfen jetziges Einkommen und Übergangsunterstützung nicht übersteigen:

bei einem Ledigen . . . 500 RM monatlich,
bei einem Verheirateten 600 RM monatlich.
Kinderzuschläge nach WFVG § 123 werden zur Übergangsunterstützung nicht gezahlt.

2.—5. pp.

6. (1) Kann ein Versehrter seinen früheren freien Beruf wiederaufnehmen, so ist im Regelfalle anzunehmen, daß er auch imstande ist, sich aus eigener Kraft zu erhalten. Dies gilt auch für Landwirte und Bauern, Handel- und Gewerbetreibende.

(2) Ist der Versehrte infolge des Körperschadens zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Betriebes gezwungen, eine Ersatzkraft einzustellen, so kann als Beitrag zu den Kosten der Ersatzkraft eine Übergangsunterstützung bewilligt werden, soweit der Betrieb die Kosten ohne Beeinträchtigung der Lebenshaltung des Versehrten nicht tragen kann. Ist die Ersatzkraft nur für bestimmte, sich wiederholende Zeitabschnitte notwendig, so ist der Monatsdurchschnitt der Kosten der Ersatzkraft bei der Bemessung der Übergangsunterstützung zugrunde zu legen. Ein Bauer, Landwirt oder Pächter kann Übergangsunterstützung in der Regel längstens erhalten, bis der zur Übernahme des Betriebes bestimmte Sohn dem Betrieb als volle Arbeitskraft zur Verfügung steht; ist zur Übernahme eine Tochter vorgesehen, so ist ebenso zu verfahren, wenn diese sich verheiratet hat. Der versehrte, arbeitsverwendungsfähige Sohn, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Vaters bleibt und für die Übernahme vorgesehen ist, gilt als selbständiger Bauer, Landwirt oder Pächter; im übrigen sind Versehrte, die im Betriebe eines Verwandten der aufsteigenden Linie tätig sind, als Gefolgschaftsmitglieder nach Nr. 1 zu behandeln.

(3) Kann der Ertrag des Betriebes eines Versehrten durch Verbesserung der Betriebs-einrichtungen oder Erschließung neuer Einnahmequellen so gehoben werden, daß eine Ersatzkraft nicht erforderlich ist oder vom Betrieb selbst getragen werden kann, und ist es zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Lebenshaltung des Versehrten notwendig, so so kann statt einer Übergangsunterstützung als einmalige Unterstützung ein Betrag gewährt werden, der die Finanzierung dieser Maßnahmen ermöglicht.

Abschnitt IV

Zuschuß zur AVU-Rente

1. Arbeitsverwendungsunfähige können zu den gesetzlichen Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Antrag einen Zuschuß erhalten, soweit AVU-Rente mit Kinderzuschlag, Versehrtengeld, Versehrtengeldzulage, Ruhegehalt

oder ruhegehaltähnliche Bezüge und Renten der Reichsversicherung hinter 75 vH des vor Eintritt der Arbeitsverwendungsunfähigkeit zuletzt bezogenen Arbeitseinkommens zurückbleibt; dabei dürfen einschließlich des Zuschusses folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

bei Ledigen . . . 375 RM monatlich,
bei Verheirateten . . . 450 RM monatlich.

2.—3. pp.

4. Bei Angehörigen freier Berufe, Landwirten und Bauern, Handel- und Gewerbetreibenden ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Wird das Unternehmen oder der Betrieb von dem Versehrten trotz vorliegender Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder von seiner Ehefrau fortgeführt, so kann er, wenn es für ihn günstiger ist, statt der AVU-Rente einen Beitrag zu den Kosten einer Ersatzkraft nach Abschnitt III Nr. 6 Abs. 2 erhalten. Hierbei ist das güterrechtliche Verhältnis der Eheleute ohne Belang.
- b) Wird das Unternehmen oder der Betrieb aufgegeben, so gilt Nr. 1. Der Zuschußbemessung ist das letzte vor Eintritt der Arbeitsverwendungsunfähigkeit festgestellte Jahreseinkommen aus diesem Unternehmen oder Betrieb nach Abzug der Sonderausgaben und der Einkommensteuer zugrunde zu legen. Erträge aus Verpachtung der Betriebseinrichtungen oder des Unternehmens oder des Verkaufserlöses sind anzurechnen.
- c) Bei Übergabe des Unternehmens oder Betriebes an Kinder kommt ein Zuschuß zur AVU-Rente nur dann in Betracht, wenn der Übernehmende zu einer Leistung, die zusammen mit der AVU-Rente einen angemessenen Unterhalt sichert, außerstande ist; dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn der Ertrag des Unternehmens oder Betriebes lediglich auf der Arbeitskraft des Übernehmers beruht oder wenn durch den Ausfall der Arbeitskraft des Versehrten der Ertrag wesentlich zurückgegangen ist. Der Zuschuß zur AVU-Rente ist in solchen Fällen im Rahmen der Nr. 1 unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen.

Abschnitt V, VI und VII pp.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. pp.

2. Soweit Übergangsunterstützungen nach den bisherigen Bestimmungen und laufende Unterstützungen nach dem Erlaß OKW 30 a 14 Nr. 854/41 W Vers (I) vom 20. 2. 1941 (Fürs. u. Vers.Best. 1941 Nr. 35) letzter Absatz gezahlt werden, hat es dabei zunächst sein Bestehen; Neufeststellungen finden nur auf Antrag oder bei fristgerechter oder sonst not-